



Brüssel, den 5. Mai 2022  
(OR. en)

8792/22

VISA 79  
MIGR 136  
COEST 378

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 5. Mai 2022

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2022) 3084 final

Betr.: MITTEILUNG DER KOMMISSION  
Leitlinien zur Umsetzung des Beschlusses (EU) 2022/333 des Rates vom 25. Februar 2022 über die teilweise Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation sowie zur generellen Ausstellung von Visa für russische Antragsteller

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 3084 final.

---

Anl.: C(2022) 3084 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 5.5.2022  
C(2022) 3084 final

## MITTEILUNG DER KOMMISSION

**Leitlinien zur Umsetzung des Beschlusses (EU) 2022/333 des Rates vom 25. Februar 2022 über die teilweise Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation sowie zur generellen Ausstellung von Visa für russische Antragsteller**

DE

DE

## MITTEILUNG DER KOMMISSION

### Leitlinien zur Umsetzung des Beschlusses (EU) 2022/333 des Rates vom 25. Februar 2022 über die teilweise Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation sowie zur generellen Ausstellung von Visa für russische Antragsteller

#### I. Einführung

1. Am 25. Februar 2022 erließ der Rat den Beschluss (EU) 2022/333 des Rates (im Folgenden „Ratsbeschluss“) über die teilweise Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“). Der Ratsbeschluss trat am Tag seiner Annahme in Kraft.
2. Eine harmonisierte Umsetzung des Ratsbeschlusses durch alle Mitgliedstaaten<sup>2</sup> sowie Klarstellungen zu den Verfahren und Voraussetzungen für die Ausstellung von Visa in der Russischen Föderation sind von wesentlicher Bedeutung, um während des Visumverfahrens für Staatsangehörige der Russischen Föderation in jeder konsularischen Vertretung Kohärenz, Klarheit und Transparenz zu gewährleisten.

#### II. Leitlinien zur Umsetzung des Ratsbeschlusses

3. Mit dem Ratsbeschluss wird die Anwendung bestimmter Bestimmungen des Abkommens<sup>3</sup> in Bezug auf Staatsangehörige der Russischen Föderation, die Angehörige offizieller Delegationen der Russischen Föderation, Mitglieder der nationalen und regionalen Regierungen bzw. Parlamente der Russischen Föderation, des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation oder des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation sind, Staatsangehörige der Russischen Föderation, die Inhaber von von der Russischen Föderation ausgestellten gültigen Diplomatenpässen sind, sowie Geschäftsleute und Vertreter von Unternehmensverbänden ausgesetzt.
4. Die Anwendung der folgenden Bestimmungen des Abkommens wird ab dem 28. Februar 2022 ausgesetzt: Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b über „Nachweise über den Zweck der Reise“, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Artikel 5 Absatz 3 über „Mehrfachvisa“, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben b und c über „Antragsbearbeitungsgebühren“, Artikel 7 über die „Antragsbearbeitungszeit“ und Artikel 11 Absatz 1 über „Diplomatenpässe“.
5. Gemäß den Bestimmungen des Abkommens werden die anderen Kategorien von Visumantragstellern weiterhin von den Visaerleichterungen profitieren. Somit hat der

<sup>1</sup> ABl. L 54 vom 25.2.2022, S. 1.

<sup>2</sup> Da das Visaerleichterungsabkommen einschließlich seiner teilweisen Aussetzung für alle Mitgliedstaaten außer Irland gilt, sollten diejenigen Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig umsetzen (Bulgarien, Kroatien, Rumänien, Zypern), diese Leitlinien entsprechend anwenden, wenn sie Anträge russischer Staatsangehöriger auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt nach ihrem jeweiligen nationalen Recht bearbeiten.

<sup>3</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation (ABl. L 129 vom 17.5.2007).

Ratsbeschluss keine Auswirkungen auf gewöhnliche Bürger der Russischen Föderation, die nicht Angehörige offizieller Delegationen der Russischen Föderation, Mitglieder der nationalen und regionalen Regierungen bzw. Parlamente der Russischen Föderation, des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation oder des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation oder Staatsangehörige der Russischen Föderation, die Inhaber von von der Russischen Föderation ausgestellten gültigen Diplomatenpässen sind, oder Geschäftsleute oder Vertreter von Unternehmensverbänden sind.<sup>4</sup>

**a) Nachweise über den Zweck der Reise**

6. Mit dem Ratsbeschluss werden die vereinfachten Nachweise über den Zweck der Reise ausgesetzt, die von den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b des Abkommens aufgeführten Gruppen von Staatsangehörigen der Russischen Föderation vorzulegen sind. In Bezug auf diese Visumantragsteller sollte der Durchführungsbeschluss C(2016) 3347 der Kommission<sup>5</sup> angewandt werden, insbesondere Nummer I „Allgemeine Vorschriften“ sowie Nummer II „Geschäfts- oder Dienstreise“ Buchstaben a, c und d (Von Mitgliedern offizieller Delegationen, Arbeitnehmern auf Geschäftsreise und Selbständigen einzureichende Belege).<sup>6</sup>

**b) Ausstellung von Mehrfachvisa**

7. In Bezug auf Mehrfachvisa wird mit dem Ratsbeschluss die Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens ausgesetzt.
8. Für die in den genannten Artikeln aufgeführten Kategorien von Visumantragstellern sollten Mehrfachvisa gemäß den Bestimmungen in Artikel 24 des Visakodexes<sup>7</sup> ausgestellt werden. Es wird auf Artikel 24 Absatz 2a verwiesen, wonach die Gültigkeitsdauer des erteilten Visums im Einzelfall verkürzt werden kann, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass die Einreisevoraussetzungen während der gesamten Gültigkeitsdauer erfüllt werden. Diese Möglichkeit einer individuellen Prüfung der Gültigkeitsdauer von Mehrfachvisa war im Rahmen des Abkommens nicht möglich. Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort sollten Informationen ausgetauscht werden, um eine harmonisierte Anwendung der Vorschriften für die Ausstellung von Mehrfachvisa auf die unter die teilweise Aussetzung des Abkommens fallenden Gruppen von Antragstellern zu gewährleisten.

**c) Antragsbearbeitungsgebühren**

9. Mit dem Ratsbeschluss wird die Befreiung von der Visumgebühr für die in Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben b und c des Abkommens genannten Kategorien von Staatsangehörigen der Russischen Föderation (d. h. Angehörige offizieller Delegationen der Russischen Föderation, Mitglieder der nationalen und regionalen Regierungen bzw. Parlamente der Russischen Föderation, des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation und des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation) ausgesetzt.

---

<sup>4</sup> So kommen beispielsweise russische Staatsangehörige, die als Beschäftigte im Verkehrssektor (einschließlich Seeleuten) oder als Kurzzeit-Saisonarbeiter, die nicht unter die ausgesetzten Artikel des Abkommens fallen, reisen, weiterhin in den Genuss der im Abkommen vorgesehenen Erleichterungen.

<sup>5</sup> Durchführungsbeschluss der Kommission vom 6.6.2016 über die Erstellung der Liste der von Visumantragstellern in Iran, Irak und der Russischen Föderation einzureichenden Belege (C(2016) 3347 final).

<sup>6</sup> Anhänge zum Durchführungsbeschluss der Kommission vom 6.6.2016 über die Erstellung der Liste der von Visumantragstellern in Iran, Irak und der Russischen Föderation einzureichenden Belege (C(2016) 3347 final).

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

10. Ferner wird mit dem Ratsbeschluss die Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 des Abkommens über die Visumgebühr von 35 EUR in Bezug auf die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben b und c und Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens genannten Kategorien von Staatsangehörigen der Russischen Föderation (d. h. Angehörige offizieller Delegationen der Russischen Föderation, Mitglieder der nationalen und regionalen Regierungen bzw. Parlamente der Russischen Föderation, des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation oder des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation, Staatsangehörige der Russischen Föderation, die Inhaber von von der Russischen Föderation ausgestellten gültigen Diplomatenpässen sind, sowie Geschäftsleute und Vertreter von Unternehmensverbänden) ausgesetzt.

11. Für diese Kategorien von Visumantragstellern sollten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 des Visakodexes eine Visumgebühr von 80 EUR erheben.

**d) Antragsbearbeitungszeit**

12. Mit dem Ratsbeschluss wird die Anwendung von Artikel 7 des Abkommens in Bezug auf die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben b und c und Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens genannten Gruppen von Visumantragstellern, die Staatsangehörige der Russischen Föderation sind, ausgesetzt.

13. Für diese Kategorien von Visumantragstellern sollte die Entscheidung über den Antrag gemäß Artikel 23 des Visakodexes getroffen werden, d. h. in der Regel innerhalb von 15 Tagen. Somit haben die Konsulate für die Prüfung der Anträge mehr Zeit als die im Abkommen festgelegte Bearbeitungszeit von zehn Tagen.

**e) Diplomatenpässe**

14. Mit dem Ratsbeschluss wird die in Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens vorgesehene Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige der Russischen Föderation, die Inhaber von von der Russischen Föderation ausgestellten gültigen Diplomatenpässen sind, ausgesetzt.

15. Staatsangehörige der Russischen Föderation, die Inhaber eines von der Russischen Föderation ausgestellten gültigen Diplomatenpasses sind, sollten ein Visum gemäß den Bestimmungen des Visakodexes beantragen. Biometrische Identifikatoren sollten gemäß Artikel 13 des Visakodexes erfasst werden, und es sollten vollständige Belege vorgelegt werden. Es sollte eine Visumgebühr in Höhe von 80 EUR erhoben werden.

**III. Weiterhin geltende Visaerleichterungen und andere anwendbare Bestimmungen**

16. Mit dem Ratsbeschluss wird die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens über Visaerleichterungen für bestimmte Gruppen von Staatsangehörigen der Russischen Föderation, die ein Visum beantragen, nicht ausgesetzt, und zwar für Lkw- und Busfahrer, die Fracht oder Fahrgäste befördern, Angehörige des Zugbegleiter-, Kühlwagen- und Triebfahrzeugpersonals in internationalen Zügen, Teilnehmer an wissenschaftlichen, kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten, Schüler, Studenten, Postgraduierte und mitreisendes Lehrpersonal, Journalisten oder Teilnehmer an internationalen Sportveranstaltungen und deren Begleitpersonal, Teilnehmer an offiziellen Austauschprogrammen von Partnerstädten, enge Verwandte, behinderte Personen und deren Begleitpersonen.

17. Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe f des Abkommens, dessen Anwendung nicht ausgesetzt ist, sieht vor, dass Personen, die aus humanitären Gründen, beispielsweise zum Zwecke der Inanspruchnahme dringender medizinischer Hilfe, reisen müssen, sowie deren Begleitpersonen und Personen, die zur Beerdigung eines engen Verwandten reisen oder einen schwer kranken

engen Verwandten besuchen wollen, von der Antragsbearbeitungsgebühr befreit sind, wenn sie entsprechende Nachweise vorlegen. In anderen Fällen, die nicht unter Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe f des Abkommens fallen, kann der Betrag der zu erhebenden Visumgebühr gemäß Artikel 16 Absatz 6 des Visakodexes erlassen oder ermäßigt werden, wenn dies der Förderung kultureller oder sportlicher Interessen sowie außenpolitischer, entwicklungs politischer und sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient oder entsprechende internationale Verpflichtungen bestehen.<sup>8</sup>

18. Die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG<sup>9</sup> über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, gelten weiterhin.<sup>10</sup>

#### **IV. Leitlinien zur generellen Ausstellung von Visa für russische Antragsteller**

**a) Zuständige Mitgliedstaaten und territoriale Zuständigkeit der Konsulate für die Prüfung von Visumanträgen**

19. Die Mitgliedstaaten sollten besonders darauf achten, dass die Zuständigkeitsvorschriften der Artikel 5 und 6 des Visakodexes im Hinblick auf jeden Visumantrag geprüft und ordnungsgemäß angewandt werden. Diesbezügliche Leitlinien sind in Teil II Kapitel 1 des Visakodex-Handbuchs I<sup>11</sup> enthalten. Ist der Mitgliedstaat, der den Antrag erhalten hat, nicht für dessen Bearbeitung zuständig, so sollte der gesamte Antrag einschließlich aller Belege zurückgegeben und die Visumgebühr erstattet werden. Der Antragsteller sollte an das Konsulat des zuständigen Mitgliedstaats verwiesen werden, um Visa-Shopping zwischen verschiedenen Konsulaten zu vermeiden.
20. Gemäß Artikel 6 des Visakodexes sollten Anträge nur vom Konsulat des zuständigen Mitgliedstaats geprüft werden, in dessen Konsularbezirk der Antragsteller seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat. Daher sollten die Mitgliedstaaten Visumanträge für einen Kurzaufenthalt oder für die Zwecke der Durchreise von Staatsangehörigen der Russischen Föderation, die sich in einem Drittland wie Serbien, der Türkei oder den Vereinigten Arabischen Emiraten aufhalten, nicht routinemäßig annehmen. Diese Antragsteller sollten an das Konsulat verwiesen werden, das für ihren Wohnsitz zuständig ist, in der Regel in der Russischen Föderation. Ausnahmen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 2 des Visakodexes und der Leitlinien in Teil II Abschnitt 1.8 des Visakodex-Handbuchs I sind zulässig, insbesondere in Härtefällen und aus humanitären Gründen.

**b) Prüfung von von Staatsangehörigen der Russischen Föderation oder in Russland eingereichten Visumanträgen**

21. Angesichts der derzeitigen Sicherheitslage ist es wichtig, dass die Konsulate eingehend prüfen, ob Antragsteller als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats angesehen werden können; ist dies der Fall, sollte das Visum verweigert werden. Im Schengener Informationssystem (SIS) sollte überprüft

<sup>8</sup> Nach Artikel 19 Absatz 4 des Visakodexes kann ein Visumantrag, der die Voraussetzungen des Artikels 19 Absatz 1 des Visakodexes nicht erfüllt, aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen als zulässig betrachtet werden.

<sup>9</sup> Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

<sup>10</sup> Insbesondere ist die Verweigerung eines Visums gegenüber Personen, denen die Freizügigkeit zuerkannt worden ist, als Beschränkung der Freizügigkeit anzusehen. Sie muss daher den Anforderungen des Kapitels VI der Richtlinie 2004/38/EG entsprechen, insbesondere den in diesem Kapitel festgelegten Verfahrensgarantien.

<sup>11</sup> Anhang des Durchführungsbeschlusses C(2020) 395 der Kommission vom 28.1.2020 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 1620 final der Kommission hinsichtlich der Ersetzung des Handbuchs für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa (Visakodex-Handbuch I).

werden, ob der Antragsteller zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist. Angesichts des derzeitigen sensiblen Sicherheitsumfelds wird den Konsulaten falls durchführbar im Zweifelsfall empfohlen, wachsam zu sein und beispielsweise Abfragen in den nationalen und den Interpol-Datenbanken und im SIS im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten durchzuführen. Darüber hinaus sollten die Konsulate berücksichtigen, dass mehrere Mitgliedstaaten bei der Prüfung aller von Staatsbürgern der Russischen Föderation gestellten Anträge die Konsultation ihrer zentralen Behörden gemäß Artikel 22 des Visakodexes vorschreiben.

22. Angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen und politischen Lage in Russland sollten die Mitgliedstaaten insbesondere prüfen, ob ein Antragsteller ein Risiko für die Sicherheit der Mitgliedstaaten darstellt, und im Einklang mit Artikel 21 des Visakodexes und den Leitlinien im Visakodex-Handbuch I Teil II Kapitel 6 feststellen, ob die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind. Dabei sollten insbesondere folgende Elemente berücksichtigt werden:

- i. **Reisekrankenversicherung:** Das Konsulat ist für die Feststellung zuständig, ob die vom Antragsteller vorgelegte Versicherung im Einklang mit Artikel 15 des Visakodexes angemessen ist. Es wird auf Artikel 15 Absatz 5 verwiesen, wonach die Konsulate nachprüfen müssen, ob Forderungen gegen die Versicherungsgesellschaft in einem Mitgliedstaat beigetrieben werden können. Im Falle von Versicherungspolicen russischer Versicherer könnte eine solche Versicherung aufgrund der derzeit geltenden restriktiven Maßnahmen der EU als unzureichend betrachtet werden. In solchen Fällen können die Mitgliedstaaten von Antragstellern verlangen, Polcen von Reisekrankenversicherungen vorzulegen, die von Versicherern außerhalb der Russischen Föderation ausgestellt wurden.
- ii. **Prüfung, ob der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen erfüllt und erwartet werden kann, dass dies während der gesamten vorgesehenen Gültigkeitsdauer des Visums der Fall sein wird:** Die wirtschaftliche Instabilität, die restriktiven Maßnahmen und die politischen Entwicklungen in Russland können die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Antragsteller die Einreisevoraussetzungen im Laufe der Zeit nicht mehr erfüllen. In solchen Fällen sollte die Ausstellung von Visa mit kürzerer Gültigkeitsdauer und/oder Visa für die einmalige Einreise anstelle von Mehrfachvisa in Betracht gezogen werden. Es wird auf Artikel 24 Absatz 2a des Visakodexes verwiesen, wonach die Gültigkeitsdauer des erteilten Visums im Einzelfall verkürzt werden kann, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass die Einreisevoraussetzungen während der gesamten Gültigkeitsdauer erfüllt werden. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben c bis h und Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens gelten weiterhin.
- iii. **Bewertung gemäß Artikel 21 Absatz 1 des Visakodexes, ob der Antragsteller die Absicht hat, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums zu verlassen, unbeschadet der Möglichkeit, aus humanitären Gründen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit zu erteilen:** Die derzeitige Lage in Russland kann die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Antragsteller beabsichtigen, die Aufenthaltsdauer in der EU zu überziehen. Bei Zweifeln an der Absicht des Antragstellers, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen, sollte das Visum verweigert werden, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hält die Erteilung eines Visums für erforderlich (z. B. aus humanitären Gründen). In diesem Fall muss ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit gemäß Artikel 25 des Visakodexes erteilt werden.
- iv. **Prüfung, ob der Antragsteller über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügt:** Es ist davon auszugehen, dass Antragsteller mit Wohnsitz in Russland nicht mehr in der Lage sind, internationale Kredit- oder Zahlungskarten auf Reisen innerhalb der EU zu verwenden. Das kann zu Zweifeln führen, ob sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen, vor allem wenn Vermögenswerte auf

Konten bei Banken oder anderen Organisationen gehalten werden, die restriktiven Maßnahmen der EU unterliegen. In solchen Fällen kann der Nachweis einer Kostenübernahme und/oder einer privaten Unterkunft als Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 des Visakodexes dienen.

- v. **Bei der Prüfung eines Visumantrags** sollten die Konsulate berücksichtigen, ob die Antragsteller mit Personen oder Organisationen in Verbindung stehen, die angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, restriktiven Maßnahmen der EU unterliegen. Es könnte geprüft werden, ob das Visum auf der Grundlage von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi des Visakodexes zu verweigern ist. Im Zweifelsfall ist die Weltkarte der EU-Sanktionen<sup>12</sup> ein Instrument, das Orientierungshilfen für eine vollständige Liste von Personen und Organisationen bieten kann, die restriktiven Maßnahmen der EU unterliegen.
- 23. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort Informationen auszutauschen, um so weit wie möglich und im Einklang mit Artikel 48 Absatz 1 des Visakodexes ein harmonisiertes Vorgehen bei der Prüfung von in Russland gestellten Visumanträgen zu gewährleisten. Es wird auf die Leitlinien in Teil II des Visakodex-Handbuchs II<sup>13</sup> verwiesen, insbesondere in Bezug auf die Rolle der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort bei der Bewertung angebotener Reisekrankenversicherungen.
- 24. Wenn Konsulate beschließen, Staatsangehörigen der Russischen Föderation Visa zu erteilen, sollte es sich dabei grundsätzlich um einheitliche Visa handeln, die für alle Schengen-Staaten gelten. Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit sollten nur in den in Artikel 25 Absätze 1 und 3 des Visakodexes genannten Fällen erteilt werden, d. h. wenn ein Visum erteilt wird, obwohl die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt sind, obwohl ein anderer Mitgliedstaat in vorheriger Konsultation Einwände erhoben hat, aus dringlichen Gründen, obwohl keine vorherige Konsultation durchgeführt werden konnte, wenn sich der Antragsteller bereits 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten hat oder wenn das Reisedokument des Antragstellers nicht von allen Mitgliedstaaten anerkannt wird.
- 25. Die obigen Ausführungen zur Prüfung von Visumanträgen **lassen Artikel des Visakodexes mit abweichenden Bestimmungen hinsichtlich der Erteilung von Visa aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen unberührt**, beispielsweise Artikel 16 Absatz 6 (Möglichkeit, den Betrag der zu erhebenden Visumgebühr in Einzelfällen zu erlassen oder zu ermäßigen), Artikel 19 Absatz 4 (Möglichkeit, einen Antrag, der die Voraussetzungen nicht erfüllt, als zulässig zu betrachten) oder Artikel 25 Absatz 1 (Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit, obwohl die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt sind). Dies ist beispielsweise relevant für Visumanträge von Dissidenten, unabhängigen Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen, die nicht von der Regierung der Russischen Föderation kontrolliert werden, sowie ihren engen Familienangehörigen.

---

<sup>12</sup> <https://www.sanctionsmap.eu>:  
<https://data.europa.eu/data/datasets/consolidated-list-of-persons-groups-and-entities-subject-to-eu-financial-sanctions?locale=de>

<sup>13</sup> Durchführungsbeschluss C(2020) 1764 der Kommission vom 25.3.2020 über ein Handbuch für die administrative Abwicklung der Bearbeitung von Visumanträgen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort (Visakodex-Handbuch II) und zur Aufhebung des Beschlusses K(2010) 3667 der Kommission.

**c) Neubewertung von Mehrfachvisa im Besitz von Staatsangehörigen der Russischen Föderation im Rahmen der restriktiven Maßnahmen der EU**

26. Es wurden restriktive Maßnahmen<sup>14</sup> erlassen, die bestimmten Staatsangehörigen der Russischen Föderation die Einreise in oder die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten untersagen. In diesem Zusammenhang enthält das Schengener Informationssystem (SIS) Ausschreibungen von solchen Personen, die restriktiven Maßnahmen der EU unterliegen und denen die Einreise in den Schengen-Raum oder der Aufenthalt dort untersagt ist. Die Mitgliedstaaten sollten gemäß Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c des Visakodexes Visa aufheben, die diesen Personen vor Inkrafttreten des Reiseverbots erteilt wurden und die noch nicht abgelaufen sind, da die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Informationen über ein aufgehobenes Visum müssen nach Artikel 13 der VIS-Verordnung<sup>15</sup> in das Visa-Informationssystem (VIS) eingegeben werden. Der Visuminhaber sollte nach Artikel 34 Absatz 6 des Visakodexes über die Aufhebung unterrichtet werden.

**d) Ein gemeinsames Konzept für die Nichtanerkennung russischer Pässe**

27. Die Mitgliedstaaten werden daran erinnert, dass die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst im Jahr 2014 Leitlinien für die Konsulate der Mitgliedstaaten in der Ukraine und in der Russischen Föderation zur Beantragung eines Schengen-Visums durch Einwohner der Krim<sup>16</sup> herausgegeben haben. Aus den genannten Leitlinien geht hervor, dass die Mitgliedstaaten nach der rechtswidrigen Annexion der Halbinsel Krim<sup>17</sup> weiterhin die Vorschriften über Visumanträge anwenden sollten. Darüber hinaus erstellten die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst im Jahr 2019 Leitlinien für die Konsulate der Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Länder in der Russischen Föderation und der Ukraine zur Bearbeitung von Visumanträgen von Einwohnern der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk, die gewöhnliche russische internationale Reisepässe besitzen, die nach dem 24. April 2019 ausgestellt wurden<sup>18</sup>.

28. Ein gemeinsames Konzept für die Nichtanerkennung russischer internationaler Pässe, die Einwohnern der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk ausgestellt wurden, und für die Bearbeitung von Visumanträgen ist von entscheidender Bedeutung.<sup>19</sup>

29. Obwohl die Anerkennung von Reisedokumenten in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, muss jede Entscheidung der Mitgliedstaaten über die Nichtanerkennung

---

<sup>14</sup> Siehe insbesondere: Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 078 vom 17.3.2014, S. 16); Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2021/1133 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013, (EU) 2016/794, (EU) 2018/1862, (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 1).

<sup>16</sup> Az. Ares(2018)4486914 - 31.8.2018.

<sup>17</sup> Europäischer Rat, Erklärung der Staats- und Regierungschefs zur Ukraine, 6. März 2014; Schlussfolgerungen des Rates zur Ukraine vom 23. Juni 2014 (<https://www.consilium.europa.eu/media/28028/143341.pdf>).

<sup>18</sup> Az. Ares(2019)6078814 - 1.10.2019.

<sup>19</sup> Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (20. Juni 2019), EUCO 9/19, und der Ukraine: Erklärung des Hohen Vertreters im Namen der Europäischen Union zu den Beschlüssen der Russischen Föderation, die die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine weiter untergraben, 22. Februar 2022.

gemäß dem Beschluss Nr. 1105/2011<sup>20</sup> der Kommission mitgeteilt werden. Die Liste der Reisedokumente wird veröffentlicht und von der Kommission regelmäßig aktualisiert.

**e) Geltende bilaterale Abkommen mit der Russischen Föderation über die Befreiung von der Visumpflicht**

30. Die Visum-Verordnung<sup>21</sup> enthält eine gemeinsame Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der EU im Besitz eines Visums sein müssen, sowie eine Liste der Länder, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Diese Listen sind in den Anhängen der Visum-Verordnung enthalten.
31. Darüber hinaus heißt es in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Visum-Verordnung: „Die Mitgliedstaaten können bei folgenden Personengruppen Ausnahmen von der Visumpflicht [...] vorsehen: a) Inhaber von Diplomatenpässen, Dienst-/Amtspässen oder Sonderpässen“. Nach Artikel 12 übermittelt jeder Mitgliedstaat die Maßnahmen, die er gemäß Artikel 6 der Visum-Verordnung trifft, und die Kommission veröffentlicht die Mitteilungen informationshalber.
32. Damit der Beschluss des Rates über die teilweise Aussetzung der Anwendung des Abkommens wirksam ist, sollten die Mitgliedstaaten auch bilaterale Abkommen mit der Russischen Föderation über die Befreiung von der Visumpflicht aussetzen, die für Inhaber von Dienstpässen und Sonderpässen der Russischen Föderation die Befreiung von der Visumpflicht vorsehen.
33. Die Mitgliedstaaten stellen die Anwendung und Wirksamkeit der restriktiven Maßnahmen der EU sicher, auch wenn bilaterale Abkommen mit der Russischen Föderation über die Befreiung von der Visumpflicht in Kraft sind.

**V. Umsetzung und Information der Öffentlichkeit**

34. Diese operativen Leitlinien sollen die Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung aller Anträge unterstützen, die von Staatsangehörigen der Russischen Föderation gestellt werden und die von der teilweisen Aussetzung des Abkommens betroffen sind, wobei es keine Rolle spielt, wo sie ihren Wohnsitz haben.
35. Es ist Sache der zentralen Behörden der Mitgliedstaaten, diese Leitlinien allen ihren konsularischen Vertretungen in der ganzen Welt weiterzuleiten.
36. Die Mitgliedstaaten sind weiterhin dafür verantwortlich, die Öffentlichkeit über die teilweise Aussetzung des Abkommens zu informieren (vgl. Artikel 47 Absatz 1 des Visakodexes).

**VI. Folgemaßnahmen im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort**

37. Gemäß Artikel 48 Absatz 1 des Visakodexes sollten die Mitgliedstaaten unter der Koordinierung der EU-Delegation im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort regelmäßig Informationen über die Umsetzung dieser Leitlinien austauschen und gegebenenfalls die ordnungsgemäße Anwendung der Änderungen überwachen, die sich aus der teilweisen Aussetzung des Visaerleichterungsabkommens

---

<sup>20</sup> Beschluss Nr. 1105/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, und über die Schaffung eines Verfahrens zur Aufstellung dieser Liste (ABl. L 287 vom 4.11.2011, S. 9).

<sup>21</sup> Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39).

ergeben. Sitzungsberichte zur Umsetzung dieser Leitlinien sind gemäß Artikel 48 Absatz 5 des Visakodexes den zentralen Visumbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission zuzuleiten.

---